



Waldhütte Fährich - Benützungsreglement

1. Reinigung

Die Benützer sind für Reinigung und gute Ordnung in der Waldhütte verantwortlich. Die in der Waldhütte angeschlagene Hüttenordnung ist zu beachten. Notwendige Nachreinigungen werden von uns in Rechnung gestellt. Die Reinigung ist bis **8 Uhr** des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

2. Schlüsselbezug und Rückgabe

Der Schlüssel kann während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, im Erdgeschoss, **Büro Einwohnerkontrolle**, bezogen werden. Montag: 08.30 - 11.30 Uhr und 14 - 18 Uhr / Dienstag bis Donnerstag: 08.30 - 11.30 Uhr und 14 - 16.30 Uhr / Freitag: 07.30 - 11.30 Uhr.

Die Rückgabe des Schlüssels hat bis 10 Uhr des folgenden Werktages an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

3. Abfall

Die Abfälle sind in den bereitgestellten Containern (hinter der Hütte) zu entsorgen. Bitte die Umwelt berücksichtigen (Geschirrbenützung > kein Wegwerfgeschirr usw.)!

4. Parkplätze

Die Parkplatzzahl ist sehr beschränkt. Wir bitten daher die Benützer, mit möglichst wenigen Fahrzeugen bis zur Waldhütte zu fahren. Eingangs Wald stehen beim Holzschopf Fährich zusätzliche Parkplätze zur Verfügung.

5. Mobiliar

Für das Abwaschen, die Einordnung und den Bestand des Geschirrs sind die Benützer selber verantwortlich. Zerschlagenes oder defektes Geschirr ist dem Abwart oder der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Von der Gemeinde wird dafür separat Rechnung gestellt.

6. Allgemeines

Eine allfällige Absage der reservierten Waldhütte muss mindestens 2 Monate vor dem Benützungstermin erfolgen. Ist dies nicht der Fall, muss der Waldhüttenmieter CHF 80 als Pauschalgebühr entrichten.

Verstärkeranlagen im Freien sind verboten. Auch Musik im Freien ist nur in gemässigtem Rahmen (Zimmerlautstärke) gestattet.

Es ist untersagt, die Waldhütte für Anlässe im Rechts- oder Linksextremismus-Bereich zu nutzen. Bei Unklarheiten werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Bei entsprechender Feststellung wird der Anlass abgebrochen.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung bestens.

5426 Lengnau, 1. September 2009

DER GEMEINDERAT